

**Az.: 610-11, 611-17, 672-10 RB/sr**

## **Kupfer in Weinbergsböden - Berücksichtigung bei der Bauleitplanung und in Baugenehmigungsverfahren**

### **KI zu Nr. 0094:**

*Die Anwendung von kupferhaltigen Pflanzenschutzmitteln auf Weinbaustandorten führt zu einer Anreicherung von Kupfer in den Böden. In jüngster Zeit wurde verstärkt die Problematik des Umgangs mit Bodenmaterial aus Weinbergsböden im Zusammenhang mit Nutzungsänderungen und Baulandausweisungen mit Vertretern der Landesregierung diskutiert.*

### **Aufbewahrungsdauer dieser Nachricht: Dauernd**

Zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Behördenvertretern wurde dabei zunächst vereinbart, eine Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht sowie der Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt Speyer (LUFA) einzuholen.

Als Fazit kommen das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung gemeinsam mit der obersten Baubehörde, dem Finanzministerium, zu dem Ergebnis, dass bis zu einem Kupfergehalt von 200 mg/kg Boden eine uneingeschränkte Nutzgartennutzung zulässig ist, bis 400 mg/kg möglichst eine umweltverträgliche Verwertung nach abfallwirtschaftlich-bodenschutzrechtlichen Anforderungen im Planungsgebiet realisiert werden soll und bei Kupfergehalten > 400 mg/kg grundsätzlich eine Entsorgung/Deponierung in Frage kommt.

Alles Weitere entnehmen Sie bitte den Stellungnahmen:

#### **Download:**

[LUFA-Stellungnahme.pdf](#)

[Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht.pdf](#)

Als weitere Anlage ist der in der LUFA-Stellungnahme zitierte Erlass des FM von 2002 „Erlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und in Baugenehmigungsverfahren“ beigelegt, in dem die umfassenden Vorgaben für die Bauleitplanung und Baugenehmigungsverfahren dargestellt sind.

#### **Download:**

[Erlass des FM.pdf](#)